

Artikel 1. Wichtigkeit der Bedingungen

Diese Bedingungen regeln die gesamte Geschäftsbeziehung und gelten für alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen, Ausführungen und sonstigen Verpflichtungen, die zwischen der International Container and Trailer Services NV (eingetragen bei der zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0420.431.949), im Folgenden ICTS genannt, und ihren Kunden eingegangen wurden oder in Zukunft eingegangen werden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen Bedingungen. Mit der Annahme eines Angebotes und/oder eines Leistungsverzeichnisses und/oder mit der Erteilung eines Auftrages und/oder mit der Lieferung von Waren für Wartungs-, Reparatur- und/oder sonstige Leistungen durch ICTS gelten diese Bedingungen als zur Kenntnis gebracht und unwiderruflich anerkannt. Die allgemeinen Bedingungen können über die Website www.icts-group.eu eingesehen werden und liegen am Sitz von ICTS zur Einsichtnahme aus. Entgegenstehende Bestimmungen in den Aufträgen des Kunden und/oder seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als nicht existent und sind wirkungslos. Nur abweichende Regelungen im Mietvertrag haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Jede Abweichung von diesen Bedingungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Geschäftsführers von ICTS und ist einschränkend auf die konkrete Vereinbarung und Situation, für die sie erstellt wurde, auszulegen.

Artikel 2. Bestellung – Leistungsverzeichnis

2.1. Unsere Angebote, Preisangaben, Leistungsverzeichnisse und sonstige Offerten sind freibleibend. Alle Preise sind in Euro, sofern nicht anders vereinbart, und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Eine Bestellung ist erst nach Unterschrift des Geschäftsführers von ICTS definitiv und hat eine Gültigkeit von sieben Werktagen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestellung und Bestätigung ist die Bestätigung von ICTS maßgebend. Jede schriftliche Bestätigung oder Mitteilung von ICTS ist für den Auftraggeber unwiderruflich, akzeptiert und unwiderruflich, wenn er sich nicht innerhalb von drei Werktagen nach Zusendung unserer Mitteilung oder Bestätigung schriftlich äußert. ICTS behält sich das Recht vor, innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Annahme eines von ICTS abgegebenen Angebots dieses Angebot zu widerrufen.

2.2. Leistungsverzeichnisse sind sieben Werktag lang gültig. Der Kunde verpflichtet sich, die Kosten für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, einschließlich der Installationskosten, zu begleichen, wenn dem Leistungsverzeichnis nicht innerhalb von sieben Werktagen ein Auftrag zur Ausführung folgt. Wenn sich nach der Ausführung der betreffenden Arbeiten herausstellt, dass weitere Arbeiten erforderlich sind, wird ein separates Leistungsverzeichnis erstellt.

2.3. Alle Angebote, Offerten, Leistungsverzeichnisse, Auftragsbestätigungen und dergleichen beruhen auf Daten, die ICTS zum Zeitpunkt ihrer Erstellung zur Verfügung stehen. Ergeben sich Änderungen hinsichtlich des Preises, der Merkmale oder der Bedingungen der Vereinbarung, auf die sich ICTS bei der Abgabe der genannten Angebote, Offerten, Leistungsverzeichnisse oder Auftragsbestätigungen gestützt hat, so ist ICTS berechtigt, diese Änderungen (nicht erschöpfend: Änderungen der Preise von Rohstoffen oder Dienstleistungen von Lieferanten, aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wie z. B. einer Änderung einer auferlegten Steuer oder Abgabe auf Energie) in die Erfüllung der Verpflichtung/Vereinbarung einzubeziehen oder Preise anzupassen.

Artikel 3. Lieferung – Abholung – Service – Höhere Gewalt

3.1. Die angegebene Lieferfrist ist nur ein Richtwert. Verspätungen bei der (Teil-) Lieferung und/oder Leistung berechtigen den Auftraggeber nicht zum Vertragsbruch, zur Stornierung der Bestellung, zur Nichtabnahme der Ware, zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen und/oder zur Geltendmachung von Schadenersatz.

3.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung im ICTS-Depot Zeebrugge.

3.3. Alle bestellten Waren müssen innerhalb der vereinbarten Frist abgeholt werden. Holt der Kunde nach dieser Frist und nach förmlicher Aufforderung die Ware nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung ab, wird diese in voller Höhe in Rechnung gestellt, zuzüglich der Lagerkosten ab dem 15. Tag in Höhe von 10 Euro pro Tag und Ware. Diese Vergütung wird auch berechnet, wenn der Kunde, der nicht auf die Leistungsbeschreibung reagiert, die Ware nicht abholt. Bei verspäteter Abholung gilt der Gefahrenübergang ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung der Ware als erfolgt.

3.4. Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben usw., die ICTS in Katalogen, Rundschreiben oder in sonstiger Weise veröffentlicht und/oder anbietet, sind für ICTS nicht verbindlich und sollen nur einen allgemeinen Eindruck über das Angebot von ICTS vermitteln. Abweichungen geringfügiger und unwesentlicher Art berechtigen den Kunden nicht, die Ware oder die Zahlung des Mietpreises ganz/teilweise zu verweigern, seine Verpflichtungen anzupassen oder Schadenersatz von ICTS zu verlangen.

3.5. Die definitive Unmöglichkeit der Lieferung und/oder Leistung aufgrund höherer Gewalt, u. a. Krieg, Terror, Beschlagnahme, Streik, Aufruhr, Aussperrung, Unfall, Epidemie, Naturkatastrophe, Feuer, Überschwemmung, Betriebsstörung, Stromausfall, Ausfall der Materialversorgung und/oder Transportverzögerung, Wechselkursschwankungen, Ablehnung von Ersatzteilen oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von ICTS liegen, hat zur Folge, dass ICTS ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten kann, ohne dass sich der Auftraggeber gegenüber ICTS auf eine Entschädigung berufen kann.

Artikel 4. Bezahlung – Kautions

4.1. Jede Rechnung ist in bar in Euro zu bezahlen, sofern nicht anders vereinbart. Die Zahlung muss auf ein von ICTS angegebenes Bankkonto oder in den Geschäftsräumen von ICTS erfolgen. Die Übersendung der Rechnung gilt als Mahnung. Jede Reklamation muss innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Rechnung per Einschreiben erfolgen, ansonsten droht die Verwirkung. Reklamationen oder Streitigkeiten jeglicher Art setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.

4.2. Der Kunde akzeptiert, dass keine Rechnung Gegenstand einer Aufrechnung oder einer Gegenzahlung jeglicher Art sein kann.

4.3. Jede am Fälligkeitsdatum unbezahlte Schuld wird von Rechts wegen, ohne Inverzugsetzung oder andere Formalitäten, mit Zinsen in Höhe von 10 % pro Jahr ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Zahlung sowie einer festen Entschädigung in Höhe von 10 % mit einem Mindestbetrag von 150 Euro auf den geschuldeten Hauptbetrag belastet, unbeschadet des Rechts von ICTS, höhere gerichtliche und außergerichtliche Beitreibungskosten zu fordern, wenn diese nachgewiesen werden können. Eventuelle Kosten, die ICTS für Pfändungsmaßnahmen aufwendet, gehen zu Lasten des Kunden. Die Nichtbezahlung einer Rechnung macht den Saldo aller anderen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung sofort fällig. Jeder Zahlungsverzug kann die Einstellung der Lieferung und/oder Leistung, die Auflösung der Vereinbarung sowie die Verweigerung der Annahme von neuen Aufträgen zur Folge haben.

4.4. Der Ablauf einer gewissen Zeit zwischen dem Datum des Rücktritts und dem Datum

der Rechnung kann keine Rechte des Kunden begründen, die Rechnung nicht zu bezahlen. Der Kunde akzeptiert dies und berücksichtigt dies in seiner Organisation.

4.5. Falls vom Kunden eine Kautions verlangt wird, muss diese innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Mietvertrags oder vor Lieferung der Ware auf ein von ICTS angegebenes Bankkonto eingezahlt werden. ICTS ist berechtigt, in jedem Fall, in dem der Kunde in Verzug bleibt, die fälligen Beträge von der vom Kunden geleisteten Kautionszahlung einzubehalten. Für den Fall, dass der Kunde die Ware oder einen Teil davon nicht zurückgibt, kann ICTS diese Kautions als zusätzliche Entschädigung behalten. Erst nach vollständiger Begleichung aller Rechnungen wird die Kautions zurückerstattet.

4.6. Wird die Vereinbarung mit mehreren Parteien gemeinsam geschlossen, haftet jede von ihnen einzeln und unteilbar für die Erfüllung der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen. Sie erkennen an, dass der Konkurs oder jede andere Form der gerichtlichen Sanierung oder Insolvenz (Liquidation, WCO usw.) eines der Mieter, unabhängig davon, ob dieser für entschuldbar erklärt wurde oder nicht, ihnen nicht zum Vorteil gereicht, sodass sie gegenüber ICTS haftbar bleiben. Jeder Mieter bestätigt, die Eigenschaft zu besitzen, mit der er handelt, und die Befugnis zu haben, die Verpflichtungen gegenüber ICTS rechtmäßig zu übernehmen.

Artikel 5. Mietdauer – Mietpreis

5.1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Abholung der Ware durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Fahrer, spätestens jedoch 14 Tage ab dem Tag nach der Mitteilung der Bereitstellung der Ware an den Kunden, und endet an dem Tag, an dem die Ware während der Öffnungszeiten an ICTS zurückgegeben und von ICTS geprüft wurde. Der Tag der Anlieferung und Rückgabe ist in der Mietdauer enthalten.

5.2. Der Kunde oder ein von ihm beauftragter Fahrer erhält bei der Abholung ein von ihm und ICTS zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll, auf dem der Zustand der Mietsache, des begleitenden Zubehörs und der Dokumente sowie die vom Kunden zu erbringende tägliche Wartungspflicht aufgeführt sind. Der Kunde ermächtigt den Fahrer, der die Ware für ihn abholt, dieses Abnahmeprotokoll in seinem Namen zu unterschreiben. Sichtbare Mängel müssen sofort bei Ablieferung auf dem Abnahmeprotokoll notiert und mit einer Beschreibung des Problems versehen werden, ansonsten erfolgt eine Stornierung. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Ware bei Anlieferung in einem guten Zustand befindet, wenn der Kunde oder ein von ihm beauftragter Fahrer dies nicht überprüft hat. Mit der Annahme der Ware erkennt der Kunde ausdrücklich an, die Ware geprüft und in gutem und brauchbarem Zustand erhalten zu haben, sowie dass die Ware seiner Bestellung entspricht und frei von sichtbaren Mängeln ist. Sonstige Mängel sind vom Kunden innerhalb von sieben Werktagen nach Lieferung schriftlich zu reklamieren.

5.3. Der Mietgegenstand wird in dem ursprünglichen Zustand, in dem er sich zu Beginn der Mietzeit befand, mit Ausnahme der normalen Abnutzung von Bremsen, Reifen, Fahrwerk und sonstigen beweglichen Teilen, während der Öffnungszeiten an das Lieferdepot zurückgegeben.

5.4. Der Kunde zahlt eine Vergütung von 0,06 Euro für jeden gefahrenen Kilometer, der 2.500 Kilometer pro Woche überschreitet und von 1,00 Euro für jede Betriebsstunde, die 1.500 Betriebsstunden des Kühlmotors pro Jahr überschreitet.

5.5. Bei Abgabe und Rücknahme der Ware durch ICTS wird der Zustand der Ware mittels eines Abnahmeprotokolls, möglichst zusammen mit dem Kunden oder einem von ihm beauftragten Fahrer, festgestellt. Der Kunde ermächtigt den Fahrer, der die Ware für ihn abgibt, dieses Abnahmeprotokoll in seinem Namen zu unterschreiben. Die Unterschrift des Kunden oder des von ihm beauftragten Fahrers gilt als unwiderrufliches Einverständnis mit dem Inhalt des Abnahmeprotokolls. Wird dieses Abnahmeprotokoll ohne Mitwirkung des Kunden oder eines von ihm beauftragten Fahrers erstellt, z. B. bei Abgabe der Ware außerhalb der Öffnungszeiten, ist der Kunde an das einseitig von ICTS erstellte Abnahmeprotokoll gebunden, woraus sich eine unanfechtbare Schadensschätzung ergibt, und die Reparaturrechnung wird vorbehaltlos akzeptiert.

5.6. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Ware in einem Depot erfolgt auf ausschließliches Risiko des Kunden, der für etwaige Schäden und/oder Diebstahl während dieser Zeit verantwortlich ist. Wenn der Kunde oder der von ihm benannte Fahrer die Sendung nicht an der Depotrezeption meldet, wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro in Rechnung gestellt. Außerdem endet die Mietzeit erst, wenn die Ware von ICTS verbucht worden ist.

5.7. Alle Kosten und Gefahren der Rücksendung, Platzierung, Abholung und Reinigung der Ware gehen zu Lasten des Kunden. Ist die Ware bei Abgabe unvollständig oder beschädigt und fehlen Teile und/oder entsprechendes Zubehör und Dokumente, so endet die Mietzeit erst, sobald die Ware repariert und/oder das fehlende Teil ergänzt, erneuert oder ersetzt wurde. Die Kosten für Reparatur, Ergänzung und Ersatz gehen zu Lasten des Kunden. Die Miete bleibt bis zum Abschluss dieser Arbeiten fällig. Das Vorstehende gilt auch für den Fall, dass der Kunde Anpassungen, Umbauten, Änderungen usw. am Inneren und/oder Äußeren der Ware, an den Teilen, dem Zubehör und/oder den Dokumenten vorgenommen hat, bis diese Anpassungen, Umbauten, Änderungen usw. rückgängig gemacht und die Ware in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt oder erneuert worden ist.

5.8. Bei Verlust eines oder mehrerer Original-Borddokumente hat der Kunde den Verlust unverzüglich einer zuständigen Behörde zu melden und ICTS eine Verlustanzeige auszuhändigen. Der Kunde trägt alle Kosten, Bußgelder etc. einschließlich der erhobenen Verwaltungsgebühren in Höhe von 100 Euro. Solange die Originaldokumente nicht wieder im Besitz von ICTS sind, läuft die Miete weiter, auch wenn die Mietsache zurückgegeben wurde.

5.9. Der Mietpreis wird jedes Jahr entsprechend der Entwicklung des Basisindexes angepasst, erstmals zum 1. Januar und in der Folge jedes Jahr danach. Für die Berechnung wird die zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Miete mit dem Verbraucherpreisindex des Monats vor dem Monat der Anpassung multipliziert, geteilt durch den Verbraucherpreisindex des Monats vor dem Monat der Unterzeichnung der Mietvereinbarung. Wenn die Veröffentlichung dieser Zahlen eingestellt wird, wird so weit wie möglich der vergleichbare Standard verwendet. Eine Indexierung kann niemals zu einer Minderung der zuletzt gültigen Miete führen.

Artikel 6. Wartung – Reifen – Reparaturen – Verluste

6.1. Der Kunde verpflichtet sich dazu, das zu tun, was notwendig ist, damit die Ware den technischen Anforderungen entspricht, sei es durch gesetzliche Vorschriften, vom Hersteller oder durch Wartungs- und/oder Reparaturleistungen gefordert. Der Kunde ist verpflichtet, ICTS rechtzeitig zu ermöglichen, behördlich angeordnete Inspektionen oder Überprüfungen der Ware durchführen zu lassen. ICTS ist nicht verantwortlich für Fahrzeuge, die nicht zertifiziert sind.

6.2. Der Kunde verpflichtet sich, während der gesamten Mietzeit alle Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie den Ersatz von verlorenen Teilen an der Ware durch ICTS oder deren Subunternehmer durchführen zu lassen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung von ICTS vor, ohne dass eine solche Zustimmung oder Verweigerung zu einer Haftung von ICTS führt oder den Kunden berechtigt, die nach dem

Mietvertrag geschuldeten Vergütungen ganz oder teilweise nicht zu zahlen.

6.3. Im Falle einer Panne ist die allgemeine Nummer +32 50 546 319 anzurufen, die sich um die Pannenhilfe kümmern wird. Bei Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

6.4. Bei Beschädigung, vollständigem oder teilweise Verlust der Ware, drohender Beschädigung, einem Mangel oder Defekt der/an der Ware ist der Kunde verpflichtet, ICTS unverzüglich nach Feststellung davon zu informieren. Der Kunde informiert ICTS dabei genau über alle Tatsachen und Umstände, die in diesem Zusammenhang relevant sind. Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Beschädigung der Ware zu verhindern, und hat darüber hinaus die Anweisungen von ICTS zu befolgen.

6.5. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch ICTS dürfen keine Reparaturen durchgeführt werden. Die Zustimmung von ICTS zur Durchführung von Reparaturen bedeutet nicht, dass ICTS die Übernahme der Kosten für diese anerkennt. Die Kosten, soweit sie nicht in der Wartung enthalten sind, gehen zu Lasten des Kunden. Weist der Kunde nach, dass Teile infolge normaler Abnutzung der Bremsen, Reifen, des Fahrwerks und anderer beweglicher Teile verschlissen oder gebrochen sind, oder im Falle unzureichender Wartung, gehen die Reparaturkosten zu Lasten von ICTS. Auf Verlangen von ICTS ist der Kunde verpflichtet, die Ware begutachten zu lassen. Die Kosten dieses Gutachtens gehen zu Lasten von ICTS, falls sich herausstellt, dass die Reparatur zu Lasten von ICTS gehen sollte, ansonsten werden sie dem Kunden in Rechnung gestellt. Während der Zeit, in der die Ware infolge einer Beschädigung der Ware durch den Kunden nicht einsatzbereit ist, bleibt der Kunde in vollem Umfang zur Zahlung der Miete verpflichtet. Nur für den Fall, dass der Schaden auf eine mangelhafte Wartung zurückzuführen ist, die der Kunde nicht zu vertreten hat, muss der Kunde für die Dauer der Reparatur keine Miete zahlen, wenn diese länger als 24 Stunden dauert und sofern dem Kunden kein Ersatz zur Verfügung gestellt wurde.

6.6. Nach Erhalt des Kostenvoranschlages für den betreffenden Schaden hat der Kunde sieben Werktage ab Versanddatum Zeit, schriftlich zu reagieren und ggf. einen Gutachter zu beauftragen/ein Gutachten durchführen zu lassen. Erhält ICTS keine schriftliche Reaktion des Kunden, so ist der Kunde mit dem Kostenvoranschlag einverstanden und ICTS führt die Reparatur automatisch gemäß dem Kostenvoranschlag durch. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.7. Reifenschäden infolge von Aufprall, Bruch, geplatzten Reifen, falschem Reifendruck oder Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung durch den Fahrer oder einen Dritten sowie Diebstahl von Reifen und Felgen gehen zu Lasten des Kunden.

6.8. Reparaturen, die ohne ausdrückliche Zustimmung von ICTS durchgeführt wurden, werden dem Kunden nicht erstattet. Der Kunde kann nur dann für die Kosten der Reparatur entschädigt werden, wenn er ICTS rechtzeitig über den Verlust, den Mangel oder die Beschädigung informiert hat, und der Kunde die diesbezüglichen Anweisungen von ICTS befolgt hat und ICTS die Kosten der Reparatur rechtzeitig innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Datum der Leistung mitgeteilt hat.

6.9. ICTS übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der Beladung der Ware. Bietet der Kunde die geladene Ware zur Reparatur an, so erfolgt die Reparatur und/oder die Umladung ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Nutzung von ICTS-Einrichtungen, wie z. B. einer Autowaschanlage, erfolgt auf Risiko und zu Lasten des Kunden.

6.10. Während der Wartezeit auf die Reparatur oder Abholung lagert die Ware ausschließlich auf Risiko des Kunden, der für eventuelle Schäden und/oder Diebstahl während dieser Zeit verantwortlich ist.

6.11. Beanstandungen, die sich auf die von ICTS durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten beziehen, sind, soweit es sich um sichtbare Mängel handelt, unverzüglich nach Erhalt der Ware, soweit es sich um verborgene Mängel handelt, innerhalb von sieben Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen, andernfalls entfällt die Haftung. Lässt der Kunde selbst oder durch Dritte Reparaturen an der Ware durchführen, um solche Mängel zu beseitigen, ohne ICTS vorher schriftlich zu informieren, so ist ICTS von jeder Verantwortung befreit.

6.12. Alle Materialien, deren Ersatz infolge von Verschleiß oder Beschädigung notwendig erscheint, gelten als Abfall, ohne dass der Kunde bei Lieferung der Ware die Ausgabe der betreffenden Materialien verlangen kann, es sei denn, es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.

Artikel 7. Bereitstellung – Haftung

7.1. Der Kunde wird die Ware mit der gebotenen Sorgfalt und unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, bestimmungsgemäß und ausschließlich zur Ausübung seines Berufs oder Betriebes verwenden. Der Kunde erklärt, eine normale und gesetzlich zulässige Beladung der Ware zu beachten, eine ausgewogene Verteilung der Ladung vorzunehmen und die Ware nicht mit Gütern zu beladen, die sie beschädigen oder für den Transport anderer Güter ungeeignet machen könnten.

7.2. Der Kunde trägt ab dem Tag des Empfangs (bzw. bei verspäteter Abholung ab dem Tag der Mitteilung der Bereitstellung der Ware an den Kunden) die Gefahr für den Besitz, die Nutzung und die Verwahrung der Ware. Der Kunde als Verwahrer der Ware haftet während der gesamten Dauer des Mietvertrages und bis zur Rückgabe der Ware gegenüber Dritten allein für alle Schäden, seien sie körperlicher, materieller oder ideeller Art, die direkt oder indirekt durch die Ware oder während ihres Gebrauchs verursacht werden, gleichgültig aus welchem Grund. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für alle Beanstandungen, Ansprüche und Forderungen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware und stellt ICTS von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

7.3. Der Kunde verpflichtet sich, bezogen auf den Besitz, die Nutzung und die Aufbewahrung der Ware, den Transport der gelagerten Ware und das Zugfahrzeug, alle geltenden/zukünftigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verpflichtungen einzuhalten, dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Genehmigungen und Dokumente vorhanden sind, rechtzeitig im Namen von ICTS und auf Rechnung des Kunden beantragt oder erneuert wurden und dass alle Steuern und sonstigen Abgaben oder Gebühren rechtzeitig entrichtet worden sind.

7.4. Der Kunde stellt ICTS von jeglicher unrechtmäßiger Nutzung oder Handlung der Ware frei und beachtet auf eigene Kosten alle territorialen Vorschriften und Gesetze, Strafen und Bußgelder. Der Kunde stellt ICTS von allen Kosten, Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art frei. Der Kunde stellt ICTS von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die sich aus der Nutzung der Ware ergeben, frei und hält es schadlos. Der Kunde schuldet ICTS von Rechts wegen und ohne Vorankündigung die Rückzahlung aller Bußgelder oder Kosten jeglicher Art, gleich aus welchem Grund, falls ICTS zu deren Zahlung verpflichtet wäre, einschließlich der in Rechnung gestellten Verwaltungskosten in Höhe von 5 Euro.

7.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware jederzeit in einem gepflegten und gebrauchsfähigen Zustand zu halten, gemäß den Anweisungen von ICTS.

7.6. Dem Kunden ist es untersagt, mit der Ware Werbung zu treiben und/oder Änderungen

an der Ware, den Teilen oder dem Zubehör, einschließlich der Kennzeichen, vorzunehmen, es sei denn, dies wurde von ICTS schriftlich genehmigt.

7.7. Der Kunde darf, falls ein Austausch von Teilen oder Zubehör erforderlich ist, nur Ersatzteile oder Zubehör derselben A-Marke und desselben Typs wie die zu ersetzende Komponente einbauen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung von ICTS vor. Alle ersetzten und eingebauten Teile gehen automatisch und entschädigungslos in das Eigentum von ICTS über. Diese Teile dürfen den Wert der Ware oder ihre bestimmungsgemäße Verwendung in keiner Weise beeinträchtigen. Sollte dies doch der Fall sein, ist ICTS berechtigt, die Ware ausschließlich auf Kosten des Kunden wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

7.8. Der Kunde verpflichtet sich, die umfangreichsten Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Ware beschädigt und/oder gestohlen wird. Der Kunde wird keine rechtswidrige Nutzung der Ware zulassen. Dem Kunden ist es untersagt, seine Rechte und/oder Pflichten aus dem Mietvertrag ohne schriftliche Zustimmung von ICTS auf einen Dritten zu übertragen. Die Ware darf nicht veräußert, untervermietet oder Dritten unentgeltlich oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden (ausgenommen für Wartung und Reparatur).

7.9. Der Kunde hat während der Mietzeit in seinem Firmensitz Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Standort der Ware sowie die ausnahmsweise vom Kunden durchgeführten Wartungen und Reparaturen an der Ware hervorgehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde immer im Besitz der Ware ist, von dem Moment an, in dem die Ware vom Kunden angenommen wird, bis zum Moment der Rückgabe.

7.10. ICTS ist jederzeit berechtigt, die Ware zu besichtigen, wo immer sie sich befindet, und alle Unterlagen einzusehen, die sich auf die Ware beziehen. Der Kunde verpflichtet sich unwiderruflich, ICTS und/oder von ICTS beauftragte Personen den Zugang zu den Orten, an denen sich die Ware befindet, zu ermöglichen, insbesondere in den Fällen, in denen ICTS aufgrund dieser allgemeinen Bedingungen zur Rückholung der Ware berechtigt ist.

7.11. ICTS ist berechtigt, alle Auskünfte zu verlangen und eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem Zustand des Unternehmens durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Kunde ICTS auf erstes Anfordern seinen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie alle Zwischenabschlüsse seines Unternehmens zur Verfügung zu stellen.

7.12. Der Kunde informiert ICTS schriftlich über jede Änderung des Namens und/oder des Geschäftssitzes.

7.13. Der Kunde kann sich nicht auf höhere Gewalt oder Diebstahl berufen, um sich von seinen Verpflichtungen zu lösen.

Artikel 8. Pfändung

8.1. Die Ware ist ausschließliches Eigentum von ICTS. Der Kunde hat die zur Verfügung gestellte Ware und/oder Dokumente gegen jegliche Belastungen, Verpfändungen, Pfandrechte oder ähnliche Rechte zu sichern. Der Kunde hat ICTS unverzüglich per Einschreiben zu benachrichtigen, wenn ein Dritter die Ware ganz oder teilweise pfändet oder belastende Maßnahmen ergreift. Der Kunde wird in diesem Fall den Dritten, der die Ware pfändet, auf das Eigentum von ICTS hinweisen und die Rechte von ICTS wahren.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, spätestens am Tag der Übergabe des Mietgegenstandes jeden Betroffenen per Einschreiben darüber zu informieren, dass der Mietgegenstand gemietet wurde. Ist der Kunde nicht Eigentümer der Immobilie, in der die Ware untergebracht ist, sei es vorübergehend oder nicht, oder scheidet er während der Dauer des Mietverhältnisses als Eigentümer aus, so hat der Kunde dem Eigentümer der Immobilie unverzüglich mitzuteilen, dass die Ware nicht ihm gehört, sodass sie nicht Gegenstand des Vorrechts des Vermieters der Immobilie sein kann. Der Kunde hat ICTS unverzüglich eine Kopie des Einschreibens an den Eigentümer der Immobilie zu übersenden. Etwaige Hypothekengläubiger sind in gleicher Weise zu benachrichtigen. Die gleiche Mitteilung ist dem Inhaber des Pfandrechts am Geschäftsfonds, des Landwirtschaftsvorrechts oder etwaiger anderer Pfandrechte am gesamten Vermögen des Kunden zuzustellen.

8.3. Will ein Dritter Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder wird die Ware ganz oder teilweise beschlagnahmt, so hat der Kunde ICTS unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, den pfändenden Dritten darauf hinzuweisen, dass die gepfändete Ware Eigentum von ICTS ist. Der Kunde hat ICTS in gleicher Weise zu informieren, wenn die Ware gestohlen oder aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise beschlagnahmt wird oder wenn ein zivil- oder strafrechtlicher Anspruch in Bezug auf die Ware erhoben wird. ICTS kann alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen, um seine Rechte auch im Namen des Kunden zu schützen. Zu diesem Zweck hat der Kunde die von ICTS für erforderlich gehaltenen Unterlagen und Erklärungen vorzulegen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des Kunden. Darüber hinaus hat der Kunde in den vorgenannten Fällen nicht das Recht, seine Zahlungen aus dem Mietvertrag an ICTS auszusetzen oder einzustellen oder von ICTS die Rückgängigmachung des Mietvertrages oder Schadensersatz zu verlangen. Sollte der Kunde dennoch verpflichtet sein, eine solche Vereinbarung zu unterzeichnen, so verpflichtet sich der Kunde unter Androhung von Schadensersatz, diese Vereinbarung ICTS vorab zur Prüfung vorzulegen, zumindest aber in dieser Vereinbarung ausdrücklich festhalten zu lassen, dass die zur Verfügung gestellte Ware und/oder Dokumente nicht Eigentum des Kunden, sondern Eigentum von ICTS sind, und ICTS unverzüglich und im Voraus eine Bankbürgschaft eines anerkannten Bankinstituts in Höhe des Einkaufswerts der Ware(n), der/die Gegenstand dieser Vereinbarung ist/sind, erhöht um 35 % zur Deckung der Verteidigungskosten und/oder sonstiger Kosten, zu Gunsten von ICTS als Sicherheit zu stellen, falls der Dritte sein Zurückbehaltungsrecht und/oder ein ähnliches Recht an den von ICTS zur Verfügung gestellten Waren und/oder Dokumenten ausübt. Allein die Tatsache der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und/oder eines ähnlichen Rechts durch einen Dritten berechtigt ICTS zur sofortigen Verwertung der Bankgarantie und zwar auf erstes Anfordern von ICTS an den Aussteller der Bankgarantie. ICTS behält sich jederzeit das Recht vor, vom Kunden den durch die Überschreitung des Wertes der Bankgarantie entstandenen Schaden zu fordern.

Artikel 9. Eigentumsvorbehalt – Zurückbehaltungsrecht

9.1. Alle Fahrzeuge, Materialien, Lieferungen und ausgeführten Arbeiten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen Eigentum von ICTS. Dies gilt auch dann, wenn Arbeiten, Lieferungen, Waren oder Materialien von ICTS nur Teil eines größeren Ganzen sind, an dem das Eigentum oder Teile davon nicht ICTS zustehen.

9.2. ICTS behält sich das Recht vor, die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen auszusetzen, solange vom Kunden geschuldete Beträge, gleich aus welchem Grund, unbezahlt bleiben.

9.3. Die Vergütungen für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind nach Ausführung sofort fällig und in bar zu zahlen. ICTS hat ein Zurückbehaltungsrecht an den ihr im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen anvertrauten Waren und/oder

Dokumente. Der Kunde, der wiederholt mit ICTS Geschäfte tätigt, erkennt an, dass dies im Rahmen einer fortlaufenden und unteilbaren Vereinbarung zwischen dem Kunden und ICTS geschieht, aufgrund derer sich das Zurückbehaltungsrecht üblicherweise auf die Gesamtheit der Waren und/oder Dokumente erstreckt, die sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts im Besitz von ICTS befinden.

Artikel 10. Versicherung

10.1. Der Kunde ist während der gesamten Dauer des Mietvertrages bis zur Rückgabe der Ware allein verantwortlich für alle Beschädigungen, Verluste, Diebstähle und teilweise oder vollständige Zerstörung der Ware, unabhängig von der Ursache, auch in Fällen von Unfall oder höherer Gewalt. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware auf eigene Kosten zu versichern und sie, sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, bei einer von der FSMA anerkannten Versicherungsgesellschaft gegen Schäden, die durch die Ware oder ihren Gebrauch an Sachen oder Personen verursacht werden, sowie gegen alle Gefahren, Sachschäden, Feuer, Verlust oder Diebstahl versichert zu halten, für die volle Deckung (Vollkasko) der Ware bis zur Höhe des Neuwertes der Ware, ab dem Zeitpunkt, an dem die Ware das ICTS-Depot zu Beginn der Mietzeit verlässt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware in dem ursprünglichen Zustand zurückgegeben wird, in dem sie sich zu Beginn der Mietzeit befand, mit Ausnahme der normalen Abnutzung der Bremsen, Reifen, des Fahrgestells und anderer beweglicher Teile. Alle Versicherungskosten obliegen der Verantwortung des Kunden und werden direkt vom Kunden bezahlt.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle in den Versicherungsverträgen genannten Bedingungen strikt einzuhalten, bei Nachlässigkeit haftet er gegenüber der ICTS. Der Kunde darf die Ware nicht über die in der Versicherungspolice festgelegten Landesgrenzen hinaus befördern.

10.3. Aus der Police muss hervorgehen, dass ICTS der Vermieter der Ware ist und somit als Begünstigter der Police auftritt. Alle Entschädigungen, die aus dieser Versicherung zu zahlen sind, gehören ICTS. Freistellungen, Franchise, Ausschlüsse und nicht versicherte Risiken gehen zu Lasten des Kunden.

10.4. Der Kunde verpflichtet sich, ICTS zu Beginn der Mietzeit einen gültigen Versicherungsnachweis aus den abgeschlossenen Policen vorzulegen. Der Kunde hat ICTS auf erstes Anfordern unverzüglich durch Vorlage von Prämienquittungen oder sonstigen Unterlagen nachzuweisen, dass er seinen Prämienverpflichtungen nachgekommen ist, und ICTS die Versicherungspolice zur Einsicht auszuhandigen. Weist der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Aufforderung nach, dass er die erforderlichen Versicherungen abgeschlossen hat, ist ICTS als Eigentümer der Ware berechtigt, diese Risiken für die Restlaufzeit des Mietvertrages zu übernehmen, vorausgesetzt, der Beginn wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt; in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Versicherungsprämien der von ICTS abgeschlossenen Versicherungen an ICTS zu zahlen. Der Kunde bleibt jedoch zu jeder Zeit voll verantwortlich für die zivilrechtliche Haftung bezüglich der Ware sowie für deren Versicherung.

10.5. Der Kunde ist verpflichtet, ICTS unverzüglich über einen Unfall, eine Beschädigung, eine Funktionsstörung, einen Verlust, einen Diebstahl, eine Verwahrung oder die Vollstreckung einer Pfändung in Bezug auf die Ware per Einschreiben zu informieren, in dem der Kunde Folgendes angibt: Zeit, Ort und Art des Unfalls oder des Verlusts sowie das Ausmaß des Schadens. Der Kunde muss auch die Namen und Anschriften aller beteiligten Parteien angeben. Der Kunde muss außerdem eine Kopie des Polizeiberichts, des Schadensberichts, der Versicherungspolice und der Erklärung, dass ICTS als Begünstigter der Versicherung benannt ist, vorlegen. Falls die Versicherung über ICTS abgeschlossen wurde, genügt jeweils eine Kopie des Polizeiberichts und des Schadensberichts. Der Kunde verpflichtet sich, jedem Beteiligten die Identität von ICTS als Vermieter der Ware mitzuteilen.

10.6. Ist die Ware gänzlich abhanden gekommen, als solche anzusehen oder wurde sie gestohlen, beschlagnahmt oder konfisziert, so hat der Kunde die Miete so lange weiter zu zahlen, bis der Wiederbeschaffungswert der Ware an ICTS erreicht ist oder bis ICTS die positive schriftliche Bestätigung des Versicherers erhalten hat, dass er den Wiederbeschaffungswert der Ware zahlen wird. Ist die Ware wieder aufgefunden und freigegeben, so hat der Kunde die Miete bis zur Rückgabe der Ware an ICTS weiter zu zahlen, wobei zu beachten ist, dass im Falle, dass die Ware bei Abgabe unvollständig oder beschädigt ist und Teile und/oder entsprechendes Zubehör und Dokumente fehlen, die Miete erst endet, sobald die Ware repariert und/oder das fehlende Teil ergänzt, erneuert oder ersetzt ist. Die Miete bleibt bis zum Abschluss dieser Arbeiten fällig.

10.7. Der Kunde stellt ICTS in vollem Umfang von allen Schäden frei, die ICTS durch den vollständigen oder teilweisen Verlust oder die Beschädigung der Ware erleidet, unabhängig von der Ursache, durch die ein solcher Schaden oder Verlust eintreten kann. Falls die Ware irreparabel beschädigt wird, gestohlen wird, verloren geht oder als solche betrachtet werden muss, hat der Kunde ICTS für alle Schäden, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind, zu entschädigen.

Artikel 11. Territoriale Beschränkungen

Der Kunde darf die Ware nicht im Irak, Kuwait, Syrien, Israel, Iran, Libanon, Bahrain, Oman, Jordanien, Saudi-Arabien, Jemen, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Afrika verwenden. ICTS behält sich das Recht vor, die Liste der territorialen Einschränkungen ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

Artikel 12. Garantie

Im Zusammenhang mit unseren Lieferungen beschränkt sich die Gewährleistung auf die kostenlose Nachbesserung bzw. den Ersatz der mangelhaften Ware, ohne dass der Kunde Ersatzansprüche geltend machen kann. ICTS lehnt jede Form der Gewährleistung bezüglich der Nutzung der Ware ab. Der Kunde stellt ICTS ohne jede Einschränkung von jeglichem Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit der Ware frei. Für Herstellungs-, Konstruktions- und Materialfehler gilt nur die Gewährleistung, die ICTS selbst vom Hersteller und/oder Lieferanten erhalten hat.

Artikel 13. Beendigung

13.1. Bei Beendigung des Mietvertrages, gleich aus welchem Grund, ist der Kunde verpflichtet, die Ware auf seine Kosten in einwandfreiem Zustand und in gutem Wartungszustand, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung der Bremsen, Reifen, des Fahrgestells und anderer beweglicher Teile, zusammen mit allen zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen Unterlagen, Zubehörteilen und Ausrüstungsgegenständen, während der Öffnungszeiten an das Auslieferungsdepot zurückzugeben. Schäden, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, gehen zu Lasten des Kunden. Die Rückgabe muss spätestens am letzten Werktag der Mietzeit erfolgen, bei vorzeitiger Beendigung innerhalb von drei Werktagen nach dem Beendigungstermin. Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Kunde eine Entschädigung für die nicht vertragsgemäße Nutzung in Höhe des 3-fachen des vertraglich festgelegten Mietpreises pro Tag und verspätet übergebenem Gegenstand.

13.2. Falls der Kunde die Rückgabe der Ware an ICTS unterlässt oder verweigert, ist ICTS

ohne Formalitäten berechtigt, die Ware, wo immer sie sich befindet, auf Kosten des Kunden sofort abzuholen, ohne dass der Kunde aus irgendeinem Grund Anspruch auf eine Entschädigung durch ICTS hat.

13.3. Befinden sich bei Beendigung des Vertrages Güter in der Ware und sind diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch ICTS vom Kunden abgeholt worden, so ist ICTS berechtigt, die Güter nach seiner Wahl zu behalten, auf Kosten des Kunden einzulagern, öffentlich zu verkaufen und den Erlös mit einer etwaigen Verbindlichkeit des Kunden zu verrechnen und den Rest zugunsten der mit diesen Gütern befassten Parteien zu behalten. Sind die Güter verderblicher Natur, ist ICTS sofort berechtigt, diese zu veräußern und den Verkaufserlös mit den Kosten der Lagerung und des Verkaufs dieser Güter und einer etwaigen Verbindlichkeit des Kunden zu verrechnen. Alle Kosten und Risiken der Entfernung, Abholung und Reinigung gehen zu Lasten des Kunden.

13.4. ICTS hat das Recht, den Mietvertrag auf Kosten des Kunden ohne Inverzugsetzung, Verzugsnachweis oder jegliche Formalität und Entschädigung durch einfache Mitteilung per Einschreiben in einem der folgenden Fälle zu kündigen:

- Wenn der Kunde nicht mehr zahlt, Zahlungsaufschub oder Schutz vor seinen Gläubigern beantragt wird, wenn auf seine Kosten eine Pfändung durchgeführt wird und ganz allgemein, wenn sich die Zahlungsfähigkeit oder die finanzielle Situation des Kunden so entwickelt hat, dass ICTS um den guten Ausgang des Geschäfts fürchtet;
- Wenn Versicherungsprämien nicht bezahlt werden;
- Falls die geforderte Kaution nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Unterzeichnung des Mietvertrags bezahlt wird;
- Wenn der Kunde seine berufliche Tätigkeit einstellt oder der Kunde eine Fusion eingeht oder aufgelöst wird;
- Im Falle einer Spaltung, Übernahme, Liquidation oder Änderung der Gesellschafterstruktur der Kundengesellschaft;
- Wenn der Kunde sich in einer Situation befindet, in der seine Schulden nach dem Gesetz sofort eingefordert werden können;
- Im Falle einer vorsorglichen Pfändung oder Beschlagnahme des Vermögens des Kunden oder der Ware;
- Im Falle der Nichteinhaltung einer vom Kunden übernommenen Verpflichtung.

Darüber hinaus wird der Mietvertrag im Falle eines Konkurses des Kunden zum Datum des Konkursurteils auf Kosten des Kunden rechtlich beendet. In allen oben genannten Fällen der Beendigung kann ICTS die Ware ohne jede Formalität zurückfordern. Der Kunde hat bei der Rücknahme der im Besitz von ICTS befindlichen Ware mitzuwirken, andernfalls trägt er die schädigenden Folgen seiner Fahrlässigkeit; etwaige Kosten gehen zu seinen Lasten (Transport, Versicherung usw.).

13.5. Bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses von Rechts wegen oder per Einschreiben durch ICTS oder den Kunden steht dem Kunden zum Beendigungszeitpunkt eine Entschädigung in Höhe von 80 % der bis zum prinzipiellen Beendigungszeitpunkt der Vereinbarung noch anfallenden Mieten und Gebühren zu. Darüber hinaus schuldet der Kunde eine Wiedervermietungsentschädigung in Höhe von 3 Monatsmieten pro Ware, unbeschadet des Rechts von ICTS, eine höhere Entschädigung zu fordern, wenn ein höherer Schaden nachgewiesen werden kann.

Artikel 14. Sonstiges

14.1. ICTS ist berechtigt, das mit dem Kunden bestehende Rechtsverhältnis oder die Rechte aus der Mietvereinbarung auf Dritte oder zu Gunsten Dritter zu übertragen oder die Ware, auch im Voraus, zu belasten. Mit der Unterzeichnung der Mietvereinbarung stimmt der Kunde im Voraus einer solchen Übertragung oder Belastung zu und erklärt, dass er die daraus resultierenden Rechte des Abtretungsempfängers oder Begünstigten bedingungslos respektieren wird. Der Kunde ist verpflichtet, dem Dritten die Ware auf dessen erste Aufforderung hin an dem von ihm angegebenen Ort zu übergeben, ohne dass sich der Kunde auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, wenn der Dritte die Herausgabe der Ware aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen von ICTS gegenüber diesem Dritten verlangt, und die Mietvereinbarung wird von Rechts wegen aufgelöst. Falls der Kunde die Nutzung der Ware fortsetzen möchte, wird er auf erste Aufforderung dieses Dritten eine Mietvereinbarung mit diesem Dritten für die Restlaufzeit zu den gleichen Bedingungen wie die betreffende Mietvereinbarung abschließen.

14.2. Der Kunde akzeptiert vorbehaltlos, dass eine gescannte Kopie der Mietvereinbarung von ICTS aufbewahrt wird und dass diese die gleiche rechtliche Wirkung hat wie das Original.

14.3. Für jede Vertragsänderung, die während der Laufzeit der Mietvereinbarung vom Kunden gewünscht wird, werden Verwaltungskosten in Höhe von 30 Euro berechnet.

14.4. Alle gegenwärtigen oder zukünftigen Rechte, Lasten, Kosten, Gebühren, Steuern, Bußgelder und Abgaben sowie die Zinsen darauf und alle ihre Zugehörigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus der Mietvereinbarung und ihrer Ausführung ergeben, einschließlich derjenigen, die sich direkt oder indirekt auf die Ware beziehen, sowie alle rechtlichen oder sonstigen Kosten, die durch Streitigkeiten in diesem Zusammenhang, möglicherweise auch mit Dritten, entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind von ihm zu zahlen.

14.5. ICTS behandelt die Verarbeitung personenbezogener Daten mit der gebotenen Sorgfalt und beachtet alle geltenden internationalen und nationalen Vorschriften. Hat der Kunde ICTS personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, so hat er die Person, auf die sich diese Daten beziehen, zu informieren. Der Kunde informiert diese Person über die Art und Weise, wie ICTS mit der Verarbeitung personenbezogener Daten umgeht, wie in der ICTS-Datenschutzerklärung beschrieben, die über die Website www.icts-group.eu eingesehen werden kann.

14.6. Eine etwaige Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer der Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der Mietvereinbarung berührt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine oder mehrere neue Bestimmungen ersetzen, die es ihnen ermöglichen, soweit wie möglich ein ähnliches Ergebnis zu erzielen.

Artikel 15. Anwendbares Recht – Zuständiges Gericht

Alle Geschäftsbeziehungen zwischen ICTS und seinen Kunden unterliegen belgischem Recht. Für die Beilegung von Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz von ICTS zuständig.